



TEIL A - ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (PLANZEICHNUNG)

Art der baulichen Nutzung	WA4 Allgemeine Wohngebiete WA1 bis WA5 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung	<p>GRZ Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 2 BauNVO)</p> <p>II/IV* Zahl der Geschosse als Höchstmaß / siehe Textfestsetzung 2.2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 2 BauNVO)</p> <p>FH Firsthöhe in Metern als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)</p>
Überbaubare Grundstücksfläche	<p>Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)</p> <p>offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)</p> <p>nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)</p> <p>Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)</p> <p>Hausgruppen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)</p>
Festsetzung der Höhenlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	<p>43.54 Höhenbezugspunkt in Metern über NHN (DHHN2016) (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)</p>
Flächen für Nebenanlagen	<p>ST/Ga Flächen für Stellplätze / Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)</p>

Verkehrsflächen	V Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "verkehrsberuhigt" (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Grünflächen	Private Grünflächen, Zweckbestimmung "Grünland" bzw. "Parkanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Landwirtschaft und Wald	Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	<p>Erhaltung von Bäumen - M2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)</p> <p>Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - M3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)</p>
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	<p>Umgrenzung von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht (§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)</p> <p>Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter"</p> <p>Naturschutzgebiet "Neuenhagener Mühlenfließ"</p>

Stadterhaltung und Denkmalschutz	D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Sonstige Planzeichen	<p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)</p> <p>16,0 Maß in Metern</p>
Nutzungsschablone	<p>Grundflächenzahl (GRZ) - 0,3</p> <p>Firsthöhe - FH 15,0m</p> <p>Art der baulichen Nutzung - IV</p> <p>Zahl der Geschosse - 4</p> <p>Bauweise (Einzel-/Doppelhäuser)</p>
Zeichen der Kartengrundlage, Bestandsangaben	<p>Gebäude - Gebäude</p> <p>Zaun - Zaun</p> <p>Flurstücke - Flurstücke</p> <p>Baumbestand - Baum, Stammring</p> <p>Gehölz-/Gebüschfläche - Gehölz-/Gebüschfläche</p> <p>Böschung - Böschung</p> <p>Schild/Verkehrsschild - Schild/Verkehrsschild</p> <p>Poller - Poller</p> <p>Wald - Wald</p> <p>Bauten: M - Massivhaus, H - Holzhäuser, B - Block, F - Fliesenstempel, P - Pflanz, Z - Ziegel, W - Wohnhaus, Ga - Garage, S - Schuppen, KLS - Kellerlichtschacht</p> <p>Dachformen: Sa - Satteldach, Pu - Pultdach, Wa - Walmdach, Fi - Fischdach, Zs - Zeltdach, Ma - Mansarddach, To - Tonnendach, Ter - Terrasse</p>

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16 Nr. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39])

Brandenburgisches Ausführungsgesetz - BbgNatSchAG vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/13, [Nr. 5])

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 3634)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung (Versickerungsverordnung - BbgVersFreiV) vom 25. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 32])

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 43])

Waldgesetz des Landes Brandenburg (WaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15])

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung
 Allgemeine Wohngebiete (WA):
 In dem allgemeinen Wohngebiet sind die folgenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig:
 - Tankstellen
 - Gartenbaubetriebe.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO und § 1 Abs. 5, 6 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung
 Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen:
 In den folgenden Baugebieten darf die zulässige Grundfläche von den in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 um wie folgt überschritten werden:
 - im allgemeinen Wohngebiet WA 2.2 bis zu einer GRZ von 0,8,
 - im allgemeinen Wohngebiet WA 3.1 bis zu einer GRZ von 0,7,
 - im WA 7 bis zu einer GRZ von 0,5.
 (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)

2.2 Höhe baulicher Anlagen
 Die festgesetzten Trauf-, First- und Gebäudehöhen beziehen sich auf den in der Planzeichnung festgesetzten eingemessenen Höhenbezugspunkt für das jeweilige Baugelände in Metern über NHN (DHHN2016). Die Bezugshöhe beträgt für das allgemeine Wohngebiet Die Überschreitung der Firsthöhen durch technischebauten (wie Schornsteine, Lüftungsanlagen oder Antennenanlagen) ist bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO)

3 Überbaubare Grundstücksfläche
 Überschreitung der Baugrenzen
 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1.2, WA 1.3 und WA 5 ist die Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen und Balkone um bis zu 1,0 m zulässig.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4 Verkehrsflächen
 Die Einteilung von Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5 Grünordnerische Festsetzungen

M1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 Minimierung der Versiegelung: PKW-Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Grundstückszufahrten sind wasserdurchlässig herzustellen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M2 Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 1. Die im Plan dargestellten Bäume innerhalb des bestehenden Plangebietes sind zu erhalten und zu pflegen. Es gilt die Anwendung der gemeindlichen Baumschutzsatzung. Demnach ist jeder Baum mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Die Anzahl der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.
 2. Mindestbepflanzung der Grundstücke: Je angefangene 500 qm Baugrundstücksfläche ist ein standortgerechter und einheimischer Baum in der Qualität Hochstamm 3 x 12/14 zu pflanzen und zu erhalten.
 3. Erhaltener, standortgerechter und einheimischer Baumbestand auf dem Baugrundstück ist anzuerkennen. Baumabgang ist gleichzeitig in der Qualität Hochstamm 3 x 12/14 zu ersetzen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

M3 Private Grünfläche
 Innerhalb der privaten Grünflächen soll der vorhandene Gehölzbestand erhalten bleiben. Zulässig ist eine Gestaltung der Grünfläche nach dem historischen Vorbild. Dabei ist es zulässig, die vorhandene Sichtachse zu denkmalgeschützten Villa wiederherzustellen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

M4 Nachrichtliche Übernahmen: Wald- und Grünflächen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes / Naturschutzgebietes
 Teilflächen im Nordwesten des Plangebietes (Flurstück 373, Flur 5) befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches nationaler Schutzgebiete, und zwar des Landschaftsschutzgebietes „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ sowie des Naturschutzgebietes „Neuenhagener Mühlenfließ“. Die Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“, ist am 13.06.2003 in Kraft getreten. Diese sind zu beachten.
 Für die Bereiche des Grünlandes ist weder eine Düngung noch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erlaubt. Die Fläche darf nicht beweidet und nur einmal jährlich gemäht werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Stellplatznachweis
 Es gilt die Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Festsetzung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Hoppegarten vom 15. Februar 2005 sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten (Straßenbeitragsatzung) vom 20. Oktober 2004 in der jeweils gültigen Fassung.

Gehölzschutz
 Es gilt die Satzung der Gemeinde Hoppegarten zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 in der jeweils gültigen Fassung.

Versickerung von Niederschlagswasser
 Auf den Baugrundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Auf den Verkehrsflächen anfallendes Niederschlagswasser ist in Mulden oder Rigolen zu versickern. Wenn das Niederschlagswasser gesammelt und über Versickerungsanlagen (z. B. Mulden, Rigolen, Sickerschächte) ins Grundwasser abgeleitet werden soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zu beantragen.

Denkmalbereichssatzung
 Für den Geltungsbereich gilt die Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Rennbahnanlagen in Dahlwitz-Hoppegarten (Landkreis Märkisch-Oderland) vom 6. Juni 1998.

HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER

Denkmalschutz
 Im Plangebiet befindet sich die Villa mit Landschaftsgarten als Einzeldenkmal (Nr. 09181412). Für alle Maßnahmen am Einzeldenkmal (§ 9 BbgDSchG), bzw. in dessen Umgebung (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG) ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis einholen ist.
 Im Plangebiet befinden sich keine Bodendenkmale. Sollten bei Erdarbeiten darüber hinaus unvermehrt Bodendenkmale (z.B. Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verankerungen) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum anzuzeigen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
 Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten hat am in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnpark Rennbahnallee 83" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten vom öffentlich bekannt gemacht.
 Hoppegarten, den

Der Bürgermeister Siegel

Auslegung: Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist mit den Angaben und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 1 und 2 BauGB ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten Nr. vom und ergänzend durch Veröffentlichung im Internet (http://www.gemeinde-hoppegarten.de) bekannt gemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Januar 2019 sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hoppegarten während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegen.
 Der zweite Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung von August 2019 sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hoppegarten während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten Nr. vom und ergänzend durch Veröffentlichung im Internet (http://www.gemeinde-hoppegarten.de).
 Der dritte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung von Juni 2020 sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hoppegarten während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten Nr. vom und ergänzend durch Veröffentlichung im Internet (http://www.gemeinde-hoppegarten.de).
 Hoppegarten, den

Der Bürgermeister Siegel

Satzung: Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan "Wohnpark Rennbahnallee 83", bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung am als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.
 Hoppegarten, den

Der Bürgermeister Siegel

Ausfertigung: Die Satzung über den Bebauungsplan "Wohnpark Rennbahnallee 83", bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung wird hiermit ausfertigt.
 Hoppegarten, den

Der Bürgermeister Siegel

Katasterbestätigung: Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 06.03.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Neuenhagen bei Berlin, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Inkrafttreten: Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten Nr. vom bekannt gemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 214 f. BauGB und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
 Die Satzung ist am in Kraft getreten.
 Hoppegarten, den

Der Bürgermeister Siegel



Gemeinde Hoppegarten
 Bebauungsplan "Wohnpark Rennbahnallee 83"

Stand: Dritter Entwurf, Juli 2020	
Geltungsbereich: Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 5, Flurstücke 136/2, 136/4, 136/6, 136/7, 136/8, 136/9, 373	
Auftraggeber: Gemeinde Hoppegarten Lindenallee 14 15366 Dahlwitz-Hoppegarten	Auftragnehmer: Plan-Faktor, Ralf Rudolf & Dennis Grütters GbR Glogauer Str. 20 10999 Berlin
Bearbeiter/Zeichner: Grütters	Datum: 09.07.2020
Originalmaßstab: 1:500	
0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50	